

N^o 173.

Actum bei der Hypothekeneinführung zu Frankfurt am
Main den 30. April 1823. in Gegenwart des Herrn Pfaffen
und Senatoris Dr. Hofmann, Notariats- Directoris.

Friedrich Linck, Bürger und Hausbesitzer und
seiner Frau, Anna Elisabetha Linck, geb. Seuck, haben unter
respec. Begabung ist, der Frau, in Kasse zu statten kom-
men zu willigen Triften, in specie Acti Vellegi. & Auth.
Si qua mulier p, auf vorzügliche Frau Verständigung, an
die löbl. Administration des Dr. Senckenbergischen Bürger-
und Beisassen Hospitals für mit versteht:

Eine Behausung in der Lindheimerstraße stehend,
mit Lit. H. N^o 127. bezeugt;

gibt:

a) 1. für die löbl. Hospital;

b) 18. Th. von Fißbassissen geben; und

C.

c, 4. / 30. xv. Entrechnung;

und haben für, die Hypothek, diese Summe gekauft und sind
auf Paris den 19. Juni 1804. gewandelt worden.

Dieser Ankauf ist geschlossen für und um Vier Tausend
Zwei und Siebenzig Gulden und 43. xv. in vier und
zwanzig Gulden Laß, still wegen Außerübertragung
eines, auf den Mutterfand stehenden ~~Anteils~~

~~Anteils~~ ~~Anteils~~ von 3000. — in 22. oder 3272.

43. xv. in 24. f. Laß pflichtig zu werden, und still mit
weiteren 300. — in letztgenanntem Münzfuß, zu
ihrem, der Compagnie, gemeinschaftl. Nutzen und
Laß bar vorgeliehenen Geldes, zu bezaßen von dem

20. April 1823. an über drei Jahr, und bis Paris unablässig,
und zwar vorbehaltlich einseitiger Auflösung von
und auf dem Zahlungszins, nach Zinsen zu Vier und drei-
quart p. Ct., alle halb Jahr pro rata zu entrichten.

Wi

Die Pflichten haben diesen vorzulesen Aufsatz
gelesen und unterschrieben. Gelesen wie oben.

Friedrich Linck

Anna Elisabeth Linck

Zur Bezeugung.

Frank.

Im die glückselige Abschied.

Frank.



und
end
und
gung
h
3272
mit
zu
und
m
lief.
s
rei.
Si

Copia Aufsatz
Friedrich Linck, Bürger und
Pauersdorfer, und des kaiserlichen
über

4072. 43.x. im 24. Lf. 1.
Zustimmung, wie im Aufsatz vom
sämtlichen Tage vorkommt.

Ac 1823 fl. 449. N. 173.



From Dr. Bender

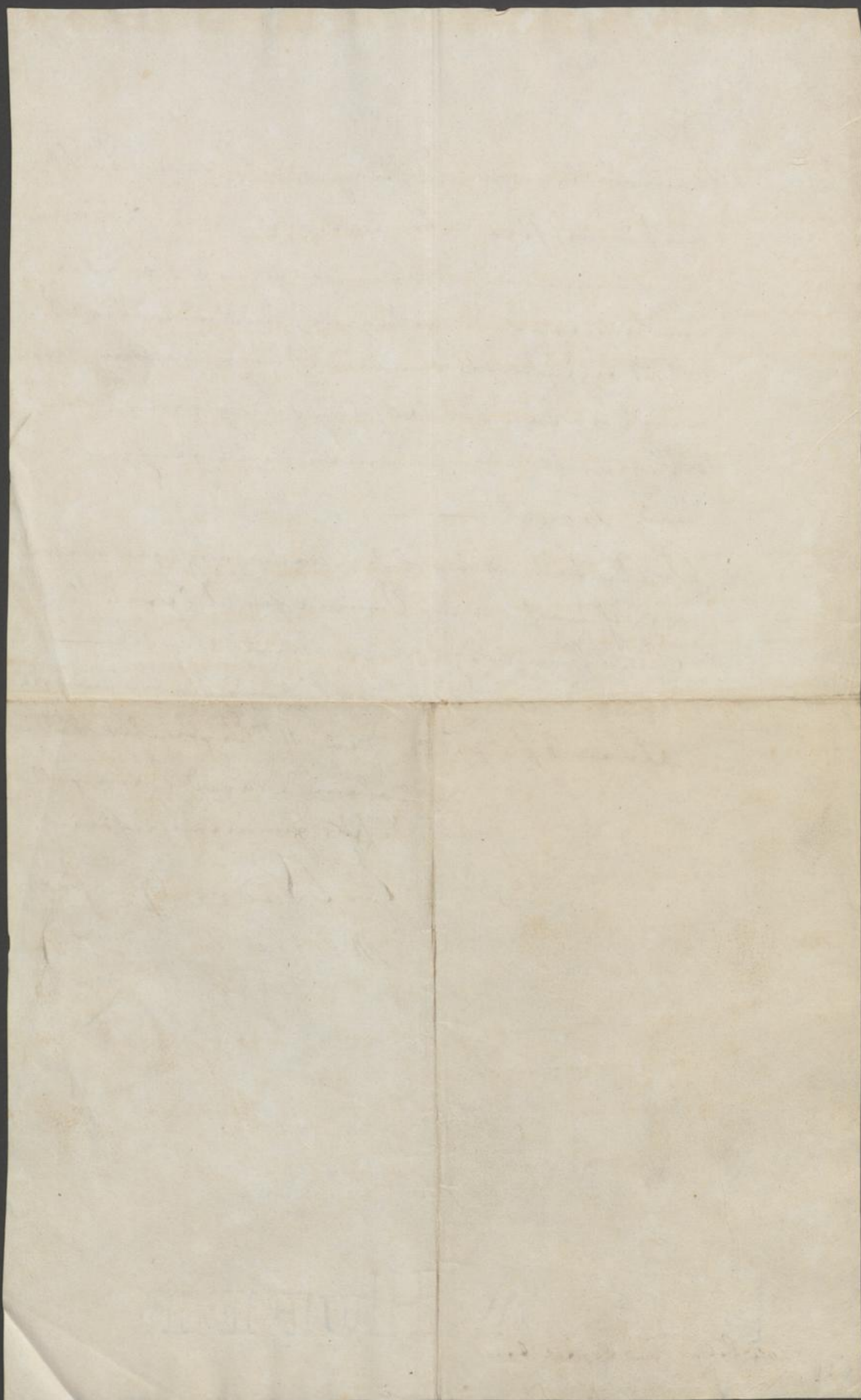
f. 1. 5. 2.

Kaufsalteman Auftrag von Herrn Kasse
 Zimmermeister haben unterzeichnete Kasse vom
 das Zimmer und Mauerwerk des roten Hofes in der
 Lindstrassgasse gelegen, und mit Litra H.
 N^o 127 bezeugt, von dem Güterbesitzer Herrn
 Lindstrass der Kaufsumme gegen in
 Augenchein genommen auf Zahlung in
 und Takt —

So Achten wir solche ist am jetzigen wahren
 wach nach der Summe von Achttausend
 Tausend und hundert Gulden das ist 8 Tausend —
 welche wir hiermit öffentlich bezeugen
 Frankfurt am den 11^{ten} September 1823.

Johann David Grunpall
 Kasse: Zimmermeister
 Carl Seidner Kasse
 Meissner Meissner

als bezeug zum Capital brief



N^o 302.

Der kaiserliche Bürger und Güterbesitzer Friedrich
Linck und dessen Frau, Anna Elisabetha Linck,
geb. Pfenck, haben bekannt, daß sie nach ihrem
Tode am 16. Sept. 1823. verstorbenen Original-
Kaufbriefes recht und rechtlich verkauft hätten dem kaiserlichen
Bürger und Stadtmagister Johann Caspar Raschert,
und dessen Frau, Johanna Mariae Raschert, geb.
Hartkopf und haben ansehe den selben und ihren Sohn
hiermit auf:

Eine Behausung, in der Linckstrasse, mit Lit.
H. N^o 127. beziehet;

worauf folgende Eusten saßen:

a) 1. f. an d. H. Hofpital;

b) 18. A. den vom Hofbauhofen haben;

c.)

Ein Kauf Lehnmangeln und
Ein Ankauf von 4072. 43. x. im 24. f. Fuß.
wäre sonst frei und ledig.

Und sei der Verkauf dieser Lehnanfang gegeben für und
im Sieben Tausend Sechshundert Gulden im vier und
zwanzig Gulden für. An diesem Kaufgeld sollten die
Käufer isten, den Verkäufers, 3527. 17. x. im 24. f.
Fuß bar bezahlt und in Auflösung des Restes am
Kaufgeld den obengedachten Ankauf als Selbstkauf
übernommen.

Actum den 3. October 1823. in Gegenwart des Herrn
Professors und Senators Dr. Hofmann, Rathsrath-
Director

Zur Beglaubigung
H. Heusermann



Frankfort Jan 25th Sept. 1821.

In England beginning
= In Gallien
Burgaltes

U. Smith.

13.32.



Wir Director, Vice-Director und Ráthe des Stadt-
Gerichts der freien Stadt Frankfurt am Main bekennen hiermit: daß
heute bei der, dem Stadt-Gerichte, und zunächst dessen Directorium unter-
geordneten Wáhrschafts- und Transcriptions-Behörde erschienen *Johann*
Caspar Raschert, fúßiger Bürger und Meßmeister und dessen
Wíth, Johanna Maria Raschert, geb. Gerpold,

und bekannt *saben*, daß *sie*,

nach mehrerem Inhalt des hierüber unterm 23. Dec. 1825.
errichteten Original-Kaufbriefes, recht und redlich verkauft hätten an *ausfi-*
gigen Bürger und Meßmeister Johann Georg Poth und
Wíth, Charlotte Poth, geb. Poth,

und *gaben* auch *angeze* *ausfolben*,

und *der* Käufer Erben hiermit auf:

Eine Behausung, in der Lindstrumergasse gelegen,
mit Lit. H. N: 127. bezeichnet;

morán

voranst folgende Laster zu leisten:

a) $4\frac{1}{2}$ f. Lehnungsgeld;

b) 1. f. Grundzins an das Hospital zum heiligen
Geist;

c) 43 x. Grundzins an die von Hessebasse haben,
und

d) eine Hypothek von Sechstausend Gulden im
vier und zwanzig Gulden Fuß;

wäre sonst frei und ledig.

~~~~~

Und seye der Verkauf dieser Lehnung  
geschehen für und um sechs Tausend Sechshundert und

ziff

~~~~~  
Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß. An diesem Kaufgeld
sollen die Käufer, d. h. die Verkäufer, 611 fl. im 24. f.
Fuß bar bezahlt und in Aufsehung des Käufers an Kauf-
geld die obangegabene Hypothek als Selbstschuldner über-
nehmen.

Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß obgenannte *Leistung*
 zur Zeit des geschehenen Verkaufes, mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden
~~mit den mir angegebene~~ beschwert, und Niemanden ~~mit den mir angeführt~~
 weder insatz noch restkauffschillingsweise verschrieben gewesen, auch *in*, *in*
 Verkäufer auf *in* verkaufte *Leistung* und den diesfalligen Kauf-
 schilling hiermit Verzicht leisten, somit dieses Verkaufs halber *in* Käufer
 und *von* Erben, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der
 Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadlos halten wollten!

Dahingegen *haben* *in* Käufer *bei*
von Pflichten, womit *in* Einem Hohen Senate
 zugethan und verbunden sind, betheuert: daß dieser Kauf *von*, *in* *in*
 und *von* Erben in eigenem und keinem andern Rahmen geschehen sene;
 doch hierin vorbehalten, und ohne Nachtheil Eines Hohen Senats Gnaden
 und Rechten, so wie der freien Stadt Frankfurt etwaigen Diensten, Freihei-
 ten und Gerechtigkeiten.

Frankfurt a. M. den 20. Jan. 1826. in Gegenwart des
 Herrn *Schöffen und Senatoris Dr. Stark, Justizrath*
Directoris.

Zur Beglaubigung
Neusjens



